



## ***Kreditkarten – Interchange Fee***

### ***Zusammenfassung der Verfügung der Wettbewerbskommission vom 5. Dezember 2005***

Im modernen Bankgeschäft offerieren die Institute ihren Kunden die Möglichkeit, für gewisse Zahlungen eine Kreditkarte zu benutzen. In der Schweiz bieten die beiden Grossbanken UBS AG und Credit Suisse AG, Cornèr Banca SA sowie die Kantonal- und Regionalbanken diese Dienstleistung an. Sie erheben dafür eine Jahresgebühr sowie gewisse Kommissionen. UBS AG, Credit Suisse AG und Cornèr Banca AG geben die Kreditkarten direkt heraus, die Kantonal- und Regionalbanken betrauen Viseca Card Services SA mit diesem Auftrag.

Die Institute, welche Kreditkarten herausgeben, werden als Issuer bezeichnet. Sie sind – unter anderem – Lizenznehmer von Visa und MasterCard. Im Visa- und MasterCard-Kreditkartensystem befassen sich die Issuer nur mit der Herausgabe von Kreditkarten an ihre Kunden, nicht jedoch mit den Beziehungen zum Handel.

Mit den Vertragsbeziehungen zu den Händlern werden besondere Institute betraut, die sogenannten Acquirer. Diese befassen sich mit der Akquirierung einer möglichst grossen Anzahl von Händlern, welche bereit sind, mit ihnen Verträge abzuschliessen, wonach sie die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit Kreditkarten akzeptieren. Die Händler entrichten dafür eine Gebühr in Form eines bestimmten Prozentsatzes des Verkaufspreises. Diese Gebühr wird Merchant Service Charge genannt und zwischen den Acquirern und dem Händler individuell ausgehandelt. In der Schweiz sind zur Zeit Telekurs Multipay AG und Aduno SA für Visa und MasterCard im Acquiring-Geschäft tätig.

Die Bezahlung mittels Kreditkarte beruht somit auf einem komplexen Mehrparteienverhältnis. In diesem Verhältnis treten neben den Kartenherausgebern und den Acquirern die Karteninhaber auf der einen Seite und die (Vertags-) Händler auf der anderen Seite auf. Beim Visa- und MasterCard-Kreditkartensystem spricht man deshalb von Vier-Parteien-Systemen.

Neben dem Vier-Parteien-System existieren auch Drei-Parteien-Systeme. Bei diesen wird die Funktion der Kartenherausgabe und des Acquiring vom gleichen Institut wahrgenommen. In der Schweiz funktionieren Diners Club und American Express nach dem Drei-Parteien-System.

Die Visa- und MasterCard-Kreditkartensysteme verfügen am gesamten schweizerischen Kreditkartenmarkt über einen Anteil von beinahe [85-95%]. Der entsprechende Marktanteil von Diners Club und American Express beläuft sich auf ca [0-10%].

Die vorliegende Untersuchung betrifft die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Kreditkartenmarkt.

Bei den nach dem Vier-Parteien-System funktionierenden Visa- und MasterCard-Kreditkartensystemen wird zwischen den Kartenherausgebern und den Acquirern eine Gebühr verrechnet, welche die Acquirer den Herausgebern für gewisse Issuing-Dienstleistungen zu entrichten haben. Diese Gebühr wird als Multilateral Interchange Fee (MIF) bezeichnet. Man unterscheidet des Weiteren zwischen nationalen, interregionalen und internationalen Interchange Fees.

In der Schweiz kommen verschiedene nationale Interchange Fee-Sätze zur Anwendung. Sie beziehen sich jeweils auf unterschiedliche Branchen und Transaktionsarten und können beträchtlich voneinander abweichen.

Die Domestic Multilateral Interchange Fees (DMIF) werden in der Schweiz in zwei Gremien festgelegt, nämlich dem Issuer/Acquirer Forum Visa (IAFV) und dem Card Committee MasterCard (CC). Da in der Schweiz alle Institute sowohl Visa als auch MasterCard vertreiben (sogenanntes „Dual Branding“) sind in beiden Gremien die gleichen Parteien vertreten. Die in diesen Gremien festgelegten DMIF umfassen dementsprechend den schweizerischen Kreditkartenmarkt, welcher auf dem Vier-Parteien-System beruht, also ca. [85-95%] des gesamten Kreditkartenmarktes.

Die Weko qualifiziert die Festlegung der DMIF in diesen Gremien grundsätzlich als eine Preisabrede. Eine Preisabrede ist nach dem Kartellgesetz vermutungsweise unzulässig. Die Unzulässigkeitsvermutung kann nur beim Vorliegen besonderer Umstände umgestossen werden.

Die DMIF im Vier-Parteien-System ist kein Endpreis. Sie bildet aber eine Preiskomponente. Diese beläuft sich durchschnittlich auf ca. 70% der Merchant Service Charge, welche die Händler den Acquirern zu entrichten haben. Bei den Kartenherausgebern betragen die Einnahmen aus der DMIF rund einen Fünftel und haben somit einen beträchtlichen Einfluss auf die Höhe der Kartengebühren. Es bleibt folglich ein gewisser Raum für Wettbewerb, welchen die Parteien grundsätzlich ausnützen können. Der Anreiz hierzu ist allerdings zur Zeit gering. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass es den Händler nach den geltenden Verträgen verwehrt ist, den Kunden einen tieferen Preis zu berechnen, wenn sie nicht mit Kreditkarte bezahlen (Non Discrimination Rule).

Die Weko hat festgestellt, dass seit einiger Zeit ausländische Acquirer auf dem schweizerischen Markt tätig geworden sind. Ihre Marktanteile sind gering, aber ihre Präsenz hat zum Aufbau eines gewissen Wettbewerbsdruckes auf der Ebene der Acquirer geführt.

Insgesamt ergibt sich somit, dass der Wettbewerb zwar nicht vollständig beseitigt, aber erheblich beeinträchtigt ist. Die Beeinträchtigung ist darauf zurückzuführen, dass die DMIF in den Gremien in einem multilateralen Verfahren, also gemeinsam, von den Herausgebern und den Acquirern ausgehandelt wird.

Bei komplexen Systemen wie dem Vier-Parteien-System kann ein solches multilaterales Verfahren Effizienzvorteile haben. Es erleichtert insbesondere den Markteintritt für ausländische Acquirer, welche ansonsten mit jedem einzelnen Schweizer Issuer einen Vertrag abschliessen müssten. Zudem führt das multilaterale Verfahren zu einer Einsparung von Transaktionskosten, welche in einem bilateralen System exponentiell mit der Anzahl Marktteilnehmer steigen.

Die Vorteile des multilateralen Verfahrens überwiegen jedoch nach Ansicht der Weko nur dann, wenn sich die Festlegung der DMIF objektiv auf Kostenelemente beschränkt, welche mit dem Netzwerk funktionsnotwendig verbunden sind. Diese Voraussetzung ist im heutigen System nicht gegeben: Die DMIF wird zur Zeit nach Kriterien ausgehandelt, welche in einer „Gebühr“ resultieren, die bedeutend über diese Netzwerkkosten hinausgeht.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Parteien einverstanden erklärt, die Festlegung der DMIF auf objektive Netzwerkkostenelemente zu beschränken. Zu diesem Zweck haben sie mit dem Sekretariat ein objektiviertes Kostenraster vereinbart, welches nur Kostenelemente enthält, die netzwerkinhärent sind. Ausgeschlossen sind insbesondere die Kosten für die zinsfreie Periode sowie Kosten für Kreditverluste im Rahmen der Zahlungsgarantie. Dasselbe gilt für Kosten des Merchant Marketing und Spend Incentives Programme. Ausserdem haben sich die Parteien verpflichtet, die so errechnete DMIF sowohl gegenüber der Wettbewerbsbehörde als auch auf Anfrage gegenüber den einzelnen Händlern offenzulegen.

Schliesslich verpflichten sich die Parteien, fortan den Händlern keine Nichtdiskriminierungsklausel mehr aufzuerlegen.

Die Weko befand, dass diese Verpflichtungen geeignet sind, den wettbewerbsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Sie erlauben es, die Effizienzvorteile des multilateralen Systems auszuschöpfen, ohne dass der Wettbewerb über ein koordiniertes Verhalten der Parteien beeinträchtigt wird.

Die durch die Offenlegung der DMIF geschaffene Transparenz erhöht ausserdem die Verhandlungsposition der Händler gegenüber den Acquirern.

Schliesslich setzt die Abschaffung der Nichtdiskriminierungsklausel das Kreditkartensystem einem erhöhten Wettbewerbsdruck durch andere Zahlungssysteme aus. Es steht so dem einzelnen Händler zukünftig frei, den Kunden zwischen den Vorteilen der Benutzung einer Kreditkarte, möglicherweise verbunden mit einem höheren Preis, und der Verwendung eines anderen Zahlungsmittels, verbunden mit einem tieferen Preis, wählen zu lassen. Auf diese Weise entscheidet der Wettbewerb und schliesslich der Konsument darüber, wie viel das Bezahlen mit Kreditkarte letztlich kosten darf.

Aus allen diesen Gründen nahm die Weko die Verpflichtungen der Parteien entgegen und genehmigte sie als einvernehmliche Regelung i.S. von Art. 30 Abs. 1 KG.

Die Entwicklungen auf dem auf dem Kreditkartenmarkt sind aber trotz dieser Regelung zum heutigen Zeitpunkt nicht im Detail abzuschätzen. Um eine zukünftige ungebührliche Erhöhung der DMIF zu verhindern, beschränkt die Weko daher die DMIF auf den Betrag, der sich aufgrund der vereinbarten Regelung heute ergeben würde und

setzte dementsprechend einen Höchstbetrag der DMIF von [1.3-1.35%] fest. Dieser Betrag liegt im europäischen Vergleich im mittleren bis unteren Drittel.

Die Weko wird den Markt weiterhin beobachten. Sie behält sich ihre Handlungsfreiheit für die Zeit nach Ablauf der Einführungsphase der einvernehmlichen Regelung vor und befristet ihre Genehmigung auf vier Jahre.

Die Verpflichtungserklärung ist von den Parteien am 30. März 2005 unterzeichnet worden, und zwar uneingeschränkt und bedingungslos. Damit ist sie vor Ende der Übergangsfrist des revidierten Gesetzes von 20. Juni 2003, welche am 31. März 2005 ablief, eingegangen worden. Es besteht daher kein Raum für eine Sanktionierung in diesem Verfahren.